

An den
Bürgermeister der xxxx
Stellvertr. Xxxxx
Beispielweg 10
xxxxx Stadt

Willi Meyer
Babsi Beispiel
....
xxx Beispielstr. 10
xxxxx Stadt

20.02.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte stellvertr. Bürgermeister,
sehr geehrte MitgliederInnen des Rates,

wir bitten um Behandlung der Anregung gemäß § xx GO xxx – Anregungen und Beschwerden - auf der nächsten Sitzung des Rates und um unmittelbare Weiterleitung an alle Entscheidungsträger:

„Auf Grund begründeter Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des weiteren Ausbaus der Windkraft regen wir an, die Kommune möge die Frage klären, wie sie sicherstellen will, dass ihre Entscheidungen, hier speziell eine mögliche – auch ungewollte - Förderung von Windkraftanlagen, nicht gegen das Grundgesetz, d.h. gegen das Staatsziel Umweltschutz, definiert im Art. 20a GG, verstoßen.

Wir regen weiter an, die Kommune möge durch ihre Rechtsberater prüfen lassen, inwieweit die begründeten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Ausbaus der Windkraft zur Stärkung ihrer Rechtsposition herangezogen werden kann. Die ist ein gewichtiges Argument gegen den weiteren Ausbau der Windkraft auch bei Rechtsstreitigkeiten, und zur Entscheidungsfindung unerlässlich.

Wir regen weiter an, dass die Kommune beim „Deutscher Städte- und Gemeindebund Berlin“ bzw. beim Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) Berlin ein Moratorium Windenergie einfordert, bei dem bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit gemäß Art.20a der weitere Ausbau der Windenergie in Deutschland ausgesetzt wird.

Wir regen weiter an, die Kommune möge ihre Bürger über ihre Aktivitäten zur Sicherstellung ihres verfassungsmäßigen Handelns angemessen und umfänglich informieren.“

Begründung:

Aufgrund der unvorstellbaren Dimensionen, die der Ausbau der Windkraft mittlerweile bundesweit anzunehmen droht, sind viele Bürger zunehmend nicht nur um ihre Gesundheit und die Umwelt besorgt, sondern zweifeln begründet auch an der Rechtsstaatlichkeit einer weiteren Förderung der Windenergie.

Wegen der hohen Bedeutung hat auch ein namhafter Staatsrechtler das Thema aufgegriffen und sich mit den staatsrechtlichen Aspekten des geplanten forcierten Ausbaues der Windkraft beschäftigt.

Er hat überzeugend und detailliert dargestellt, dass einem weiteren ungebremsten Ausbau der Windkraft in Deutschland erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen und eine kurzfristige Klärung der Frage dringend geboten ist.

Wegen eklatanter Schäden für Natur, Landschaft und die Lebensgrundlagen auch der kommenden Generationen verstößt der weitere Ausbau gegen das Staatsziel Umweltschutz, das in Art. 20a GG definiert ist, und muss deshalb überprüft wenn nicht gar sofort beendet werden.¹

Die Kommune – speziell Bürgermeister und jedes Mitglied des Rates – müssen sicherstellen, dass ihre Entscheidungen – hier speziell eine mögliche Förderung von Windkraftanlagen – nicht gegen das Grundgesetz verstoßen.

Das Grundgesetz bindet alle Staatsgewalten und damit auch die Exekutive. Als Staatsorgan unterliegt jede Kommune und jeder Politiker, also auch der Bürgermeister, die Verwaltung und alle Ratsmitglieder, der in Art. 20a GG definierten Schutzvorschrift für Natur und Umwelt. Jeder ist verpflichtet, sich ein eigenes Urteil über die Rechtmäßigkeit seines Tuns zu bilden und kann sich nicht allein auf die Verwaltungspraxis verlassen, wenn – wie hier – begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des einschlägigen Verwaltungshandelns dargestellt werden.

Es ist dringend zu empfehlen, eine diesbezügliche Anfrage an die Kreisbehörde und die Bezirksregierung zu stellen und eine Klärung durch das BVerfG einzufordern.

Kommunen können unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Ausbau der Windenergie oder in Zusammenhang mit Flächennutzungsplänen unter Berufung auf Art. 20a GG klagen und sich dabei auf die Verletzung ihrer kommunalen Planungshoheit berufen. Insbesondere kleineren Kommunen ist diese Möglichkeit aber nicht bewusst, weil es sich hier um eine rechtlich nicht einfache Materie handelt. Deswegen ist den Kommunen zu raten, sich zusammenzuschließen, wo möglich, und gemeinsam eine rechtliche Analyse der Klagemöglichkeiten unter Berufung auf Art. 20a GG zu beauftragen.

¹ Siehe ausführliche Stellungnahme bei „Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“? Vortrag bei der Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22.10.2019.
https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022_Murswieck_Vortrag_Klimaschutz.pdf

Wir geben zu bedenken: verfassungswidriges Handeln mit Folgen, wie sie durch den Anlagenbau von Windkraftanlagen verursacht werden, ist allen Adressaten des gesetzlichen Schutzgebotes verboten. Die Missachtung dieses Verschlechterungsverbotes in Art. 20a GG stellt eine Verletzung der Amtspflicht dar. Lassen sie deshalb den Inhalt unserer Argumentation zum Schutz auch vor Haftungsfolgen verantwortlich prüfen.

Wegen der hohen und grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage gehört eine Diskussion darüber kurzfristig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Entscheidungsträger. Die Mandatsträger müssen in die Lage versetzt werden, ihre Verantwortung für die Gewährleistung verfassungsmäßigen Handelns wahr zu nehmen.

Wir regen an, die Kommune möge beim Kreis und der Bezirksregierung und beim „Deutscher Städte- und Gemeindebund Berlin“ und/oder beim Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Berlin ein Moratorium Windenergie einfordern, bei dem bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit gemäß Art.20a der weitere Ausbau der Windenergie ausgesetzt wird.

In Erwartung Ihrer Antwort, gerne per Rückmail, mit freundlichen Grüßen

Xxxxx

Xxxxx

xxOrt, den xx.xx.2020

Anlagen:

- Gesamttext des Vortrages von Prof.Dr. Dietrich Murswiek vom 22.10.2019
- Kurzfassung